



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 24. Juli 2010

Nr. 29

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der 1. Teilgenehmigung gemäß §§ 6 und 8 BImSchG für die E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover, für die Errichtung des Heizwerks Shamrock in 44652 Herne, Kastanienallee 1, S. 171 – Antrag der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Spezialservice Strom, auf Ersatzneubau des Mastes 1002 der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Schwelm-Langerfeld, Bauleitnummer (Bl.) 1516 S. 172 – Genehmigung der Firma Olsberg Hermann Everken GmbH, Hüttenstraße 38, 59939 Olsberg nach § 16 BImSchG zur Änderung der Eisengießerei S. 173 – Antrag der Stadt Netphen auf Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz zur Herstellung der Durchgängigkeit am Siegwahl Lützelau S. 173 – Antrag der Firma Chemtura Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von metallorganischen Stoffen (MO-Betrieb) durch Errichtung und Betrieb einer neuen Be-

füll- und Entleerstelle für Alkyl-Transportbehälter S. 174 – Antrag der Umweltservice Bochum GmbH auf eine wesentliche Änderung der Abfallentsorgungsanlage Bochum-Kornharpen; Vorprüfung gem. § 3 e des Umweltverträglichkeitsgesetzes S. 174

3 Kommunal-Angelegenheiten: 1. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Kreises Olpe und des Märkischen Kreises über die Trägerschaft der Schule für Geistigbehinderte in Attendorn (St.-Laurentius-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) S. 175

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK zu Dortmund S. 176 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 176 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 176 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 176 – Aufgebote der Stadtparkasse Herdecke S. 176

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 177 – desgl. S. 177

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

315. Bekanntmachung der 1. Teilgenehmigung gemäß §§ 6 und 8 BImSchG für die E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover, für die Errichtung des Heizwerks Shamrock in 44652 Herne, Kastanienallee 1

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 24. 7. 2010
53-Do-1.TG 0030/08/0101.1-Ru/Harz

Bekanntmachung

Auf Antrag der E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover wurde mit Datum vom 15. 7. 2010 - Az. 53-Do-1.TG 0030/08/0101.1-Ru/Harz - die 1. Teilgenehmigung gemäß §§ 6 und 8 Bundes-Immissions-

schutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung des Heizwerks Shamrock in 44652 Herne, Kastanienallee 1, Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 39, Flurstücke 409, 412 und 444 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 und 3 BImSchG sowie § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umfang der 1. Teilgenehmigung

Die 1. Teilgenehmigung erstreckt sich auf

- bauvorbereitende Maßnahmen und die Baustelleneinrichtung
 - Roden von Gehölzen und Fällen von Bäumen
 - Abschieben; Abfahren und Lagern des Mutterbodens
 - Erstellen von Baustraßen, ohne Endausbau
 - Erstellen der endgültigen HW-Zufahrt an der Kastanienallee

- Erstellen von Lager- und Montageflächen
- Erstellen von Parkplätzen
- Aufstellung von Personen-, Lager- und Sanitärcontainern
- Aufstellung Pfortnercontainer
- Erstellen der Baustellenbeleuchtung
- Verlegung von temporären Ver- und Entsorgungsleitungen und Baustellenentwässerung
- Aufstellen eines Bauzaunes für das gesamte HW-Gelände und Zufahrten
- die Baugrundvorbereitung,
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Bodens
 - Ggf. Altlastensanierung und evtl. Kampfmittelräumung
 - Erstellen des Baustellenniveaus für das neue HW
- das Erstellen der Bodenplatten für
 - das Kesselhaus
 - das Schalthaus
 - 2 Trafoboxen (Öltransformatoren)
- und die Errichtung des Regen- und Löschwasser-rückhaltebeckens

auf dem Grundstück in 44652 Herne, Kastanienallee 1, Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 39, Flurstücke 409, 412 und 444.

Die 1. Teilgenehmigung ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der 1. Teilgenehmigung eingeschlossen sind.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG der Bezirksregierung Arnsberg vom 24. 2. 2010, Az.: 53-DO-0030/08/0101.1 - Ru, ist mit Bestandskraft der 1. Teilgenehmigung insoweit gegenstandslos.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen insbesondere zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Arbeitsschutzrecht, Wasserrecht, Boden- und Grundwasserschutz, Baumschutzrecht und Naturschutzrecht erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese 1. Teilgenehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 15. 7. 2010 - Az. 53-Do-1.TG 0030/08/0101.1-Ru/Harz - kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen,

einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweis

Mit Ende der Auslegungsfrist (siehe unten) gilt die 1. Teilgenehmigung gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Auslegung

Eine Ausfertigung der 1. Teilgenehmigung und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom **26. 7. 2010 bis einschließlich 9. 8. 2010**

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Dezernat 53, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, Zimmer 623,
- bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt, Bahnhofstr. 120, 44629 Herne, Zimmer 110 und
- bei der Stadt Bochum, Hans-Böckler-Str. 19, 44787 Bochum, Zimmer 1.0.210 (Technisches Rathaus - Stadtplanungs- und Bauordnungsamt),

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Terminvereinbarungen sind möglich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, unter Telefon-Nr. 0231 / 5415443,
- bei der Stadt Herne unter Telefon-Nr. 02323 / 162842 und
- bei der Stadt Bochum unter Telefon-Nr. 0234 / 9101717.

Im Auftrag:

gez. Runde

(510)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 171

316. Antrag der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Speziaalservice Strom, auf Ersatzneubau des Mastes 1002 der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Schwelm-Langerfeld, Bauleitnummer (Bl.) 1516

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 15. 7. 2010
64.21.3.4-2010-3

Öffentliche Bekanntmachung

Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH ist Betreiber der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Schwelm-Langerfeld im Bereich der Städte Schwelm und Wuppertal. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgungssicherheit mit Strom muss der im Jahre 1954 errichtete Mast 2 durch einen neuen Mast Nr. 1002 an gleicher Stelle ersetzt werden. Der Mast Nr. 1002 befindet sich in der Gemarkung Schwelm, Flur 3, Flurstück 4009. Die Mastaustrittsfläche vergrößert sich um 6 m². Die Masthöhe erhöht sich um 9,70 m von derzeit 27 m auf 36,70 m über EOK.

Die Anlage gehört zu den unter Nummer 19.1.4 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für die Änderung des Vorhabens war nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der

vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Isermann

(180) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 172

**317. Genehmigung der Firma
Olsberg Hermann Everken GmbH, Hüttenstraße 38,
59939 Olsberg nach § 16 BImSchG zur Änderung
der Eisengießerei**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 14. 7. 2010
53-LP 900-56.0014/08/0307.1-Bor

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Antrag der Firma Olsberg Hermann Everken GmbH, Hüttenstraße 38, 59939 Olsberg, wurde mit Bescheid vom 14. 7. 2010, Az. 53-LP-0041558-G-2-G 14/08-Bor, die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Eisengießerei in 59939 Olsberg, Hüttenstraße 38, Gemarkung Olsberg, Flur 10, Flurstück 634, erteilt.

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst:

1. Erweiterung der Betriebszeiten der Betriebseinheit 1 „Schmelzbetrieb“ (Kupolofen, Warmhalteofen, MF-Tiegelofen, Gattierung und dazugehörige Entstauungsanlagen) von 16 h/Tag auf 24 h/Tag;
2. Nutzung des für Duplexbetrieb und zum Warmhalten genehmigten MF-Tiegelofen (werktätlich 24 Std.) alternativ auch zum Schmelzen von Eisen;
3. Erhöhung der Schmelz- und Gießleistung von 112 t/Tag auf 208 t/Tag.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.7 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Eisengießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t Gussteile oder mehr je Tag.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt. Insbesondere wurden Auflagen zum Immissionsschutz sowie zum Brandschutz festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 14. 7. 2010, Az. 53-LP-0041558-

G-2-G 14/08-Bor, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin zugestellt. Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Auslegung

Je eine Ausfertigung der Genehmigung und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

26. Juli 2010 bis einschließlich 9. August 2010

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 239

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

sowie

im Rathaus der Stadt Olsberg,
Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung,
Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Zimmer 219

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Terminvereinbarungen sind im Einzelfall möglich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt unter Tel.-Nr. 02931/82-5825;
2. bei der Stadt Olsberg, Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung, unter Tel.-Nr. 02962/982-248.

Im Auftrag:

gez. H. Borgelt

(353) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 173

**318. Antrag der Stadt Netphen
auf Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2
Wasserhaushaltsgesetz zur Herstellung der
Durchgängigkeit am Siegwehr Lützelau**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 7. 2010
54.03.01.02-970.032-02.10

Bekanntmachung

Die Stadt Netphen beantragt die Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz für die Herstellung der Durchgängigkeit der Sieg im Bereich des Siegwehres Lützelau.

Bei der beabsichtigten Maßnahme handelt es sich um ein der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen ist.

Die Prüfung des Antrages der Stadt Netphen aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermitt-

lungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ingrid Simon

(140)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 173

**319. Antrag der Firma
Chemtura Organometallics GmbH,
Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen,
auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen
Änderung der Anlage zur Herstellung von metall-
organischen Stoffen (MO-Betrieb) durch Errichtung
und Betrieb einer neuen Befüll- und Entleerstelle
für Alkyl-Transportbehälter**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 14. 7. 2010
53-Do-0040/10/0401G1-Hes

Bekanntmachung

Die Fa. Chemtura Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen in ihrem sogenannten MO-Betrieb durch Errichtung und Betrieb einer neuen Befüll- und Entleerstelle für Alkyl-Transportbehälter (Tainer) im Gebäude A 173 am o. a. Betriebsstandort in Bergkamen gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), beantragt.

Im MO-Betrieb werden selbstentzündliche metallorganische Verbindungen (z. B. Tributyl-Aluminium -TBA-) produziert, die deshalb unter Stickstoff als Schutzgas gehandhabt und in speziellen Transportbehältern, sogenannte Alkyl-Tainer, abgefüllt, transportiert und entleert werden.

Gegenstand der beantragten Änderungsgenehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen Befüll- und Entleerstelle für ortsbewegliche Behälter (Alkyl-Tainer) im Gebäude A 173 einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen, anstelle einer bereits vorhandenen Abfüllstelle außerhalb des Gebäudes. Die Maßnahme dient insbesondere der Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen und ist nicht mit einer Kapazitätserhöhung verbunden.

Zur Abfüllstelle gehören neben Rohrleitungen und Armaturen auch ein ca. 10 m³ großer Schlammstammbehälter, ein ca. 0,6 m³ großer Sicherheitsbehälter, eine Kreislaufpumpe und 3 Räume (Stellplätze 1-3), in denen Produkte oder Produktionsrückstände (Schlämme) in Tainer abgefüllt bzw. aus Tainer entleert werden. Die Befüllungen und Entleerungen erfolgen grundsätzlich im geschlossenen System.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG, in Verbindung mit

Nr. 4.1 g Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2728).

Die Anlage zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen ist den unter Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) aufgeführten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nr. 4.1, ... zuzuordnen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht auch für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach § 3 c Satz 1 UVPG ist für ein Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Verfahren nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Träger des Vorhabens hat mit den Antragsunterlagen eine Darstellung der Umweltverträglichkeit vorgelegt.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 623 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. H. Hesse

(405)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 174

**320. Antrag der
Umweltservice Bochum GmbH
auf eine wesentliche Änderung der
Abfallentsorgungsanlage Bochum-Kornharpen
Vorprüfung gem. § 3 e des
Umweltverträglichkeitsgesetzes**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12. 7. 2010
52.05.02.01-911.76

Bekanntmachung

Die Umweltservice Bochum GmbH (USB) betreibt im Auftrag der Stadt Bochum die Deponie Bochum-Kornharpen. Die Deponie befindet sich in der Stilllegungs-

phase. Es ist beabsichtigt, auf dem planfestgestellten Deponiegelände ein Freiflächensolkraftwerk zu errichten und zu betreiben.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Rechtsbereinigungsgesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723).

Das beabsichtigte Vorhaben ist eine Änderung einer UVPG-pflichtigen Anlage nach § 3 b Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) i. V. m. Nr. 12.1 der Anlage 1 zum UVPG, so dass nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist.

Die zuständige Genehmigungsbehörde für das geplante Vorhaben und die Prüfung gem. UVPG ist entsprechend § 2 (1) Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11. 12. 2007 (GV. NRW S. 662 / SGV. NRW 282), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Juni 2009 (GV. NRW S. 377) i. V. m. § 3 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29. April 1992 (GV. NRW S. 175 / SGV. NRW 2129), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW S. 183) die Bezirksregierung Arnsberg.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist. Die Bewertung der eingereichten Unterlagen ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gem. § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Heims

(220)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 174

3

Kommunal-Angelegenheiten

321. 1. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Kreises Olpe und des Märkischen Kreises über die Trägerschaft der Schule für Geistigbehinderte in Attendorn (St.-Laurentius-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)

Durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 4./26. 1. 1999 hat der Kreis Olpe als Schulträger der St.-Laurentius-Schule in Attendorn die Aufgabe des Märkischen Kreises übernommen, für den Bereich der Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie den Ortsteil Affeln aus der Stadt Neuenrade eine Schule für Geistigbehinderte zu führen.

Die Entwicklung der Schülerzahlen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ hat dazu geführt,

dass die vereinbarte Kostenbeteiligung im Verhältnis 20 % für den Märkischen Kreis und 80 % für den Kreis Olpe nicht mehr dem tatsächlichen Verhältnis der Schülerzahlen beider Kreise entspricht. Daher soll die Kostenbeteiligung zukünftig auf der Grundlage der anteiligen Schülerzahlen erfolgen.

Unter Abwägung beiderseitiger Interessen ändern nunmehr der Kreis Olpe und der Märkische Kreis die öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit

§§ 78 und 81 Schulgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Ziff. 1 (Kostenbeteiligung) erhält folgende Fassung:

1. Der Märkische Kreis und der Kreis Olpe teilen sich die im Teilergebnisplan und die für den Erwerb beweglichen Sachvermögens im Produktplan nachzuweisenden Kosten der Trägerschaft, ohne die Kosten der außerschulischen Nutzung im Verhältnis der anteiligen Schülerzahlen.

Es sind die Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik (Oktoberstatistik) des Abrechnungsjahres zugrunde zu legen.

§ 4 Ziff. 2. S. 2 (Kostenbeteiligung) erhält folgende Fassung:

2. Die Kostenmiete errechnet sich aus einer Verzinsung des Eigenkapitals für das Schulgebäude in Höhe von 6,0 % und einer Abschreibung von 2 % jährlich auf das Eigenkapital.

Die übrigen Regelungen gelten unverändert weiter.

Die Vereinbarung tritt am 1. 1. 2010 in Kraft.

Olpe, den 30. März 2010

Für den Kreis Olpe

Beckehoff
Landrat

Melcher
Kreisdirektor

Lüdenscheid, den 12. April 2010

Für den Märkischen Kreis

Gemke
Landrat

Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin

Genehmigung

Vorstehende 1. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Kreises Olpe und des Märkischen Kreises über die Trägerschaft der Schule für Geistigbehinderte in Attendorn (St.-Laurentius-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

31.1.6 – 09

Arnsberg, den 8. Juli 2010

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S.

gez. Normann

Bekanntmachung

Vorstehende 1. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und meine Genehmigung

werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.1.6 – 09

Arnsberg, den 8. Juli 2010

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Normann

(360) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 175

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

322. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK zu Dortmund

Industrie- und Handelskammer Dortmund, 14. 7. 2010
zu Dortmund
V/Au

Die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 14. 7. 2010, Aktenzeichen V Au: Widerruf nach § 34 d Abs. 1 GewO erteilten Erlaubnis vom 14. 11. 2008; Löschung aus dem Versicherungsvermittlerregister) an Herrn Thomas Schwarz, geb. 13. 10. 1968 in Dortmund, letzte bekannte Anschrift; Oespeler Dorfstraße 7, 44139 Dortmund, gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Märkische Str. 120, 44141 Dortmund, Raum 233 (2. Etage), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Geschäftsführung

i. A. Austrup

(114) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 176

323. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 424 620 417 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 424 620 417 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 25. 10. 2010, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 21/10

Bochum, 8. 7. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(83) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 176

324. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 25. 3. 2010 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 431 501 568 bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 431 501 568 wird für kraftlos erklärt.

R 13/10

Bochum, 12. 7. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 176

325. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 25. 3. 2010 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 343 633 541 bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 343 633 541 wird für kraftlos erklärt.

G 12/10

Bochum, 12. 7. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 176

326. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 064 588 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 7. 10. 2010 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 7. 7. 2010

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 176

327. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 32 602 641 der Stadtparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/Die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 8. 10. 2010 seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 8. 7. 2010

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 176

328. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 39 835 939 der Stadtparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/Die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 6. 10. 2010 seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 6. 7. 2010

Stadtsparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 177

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Die Mitgliederversammlung vom 22. 3. 2010 hat die Auflösung des Vereins „Hagener Freundeskreis Suchtkrankenhilfe e. V.“ beschlossen.

Zum Liquidator wurde bestellt: Frau Ursula Krämer, In der Welle 24, 58091 Hagen.

Die Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei dem Liquidator aufgefordert. (39)

Auflösung eines Vereins

Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des „Provinzialat der Sächsischen Franziskanerprovinz vom Heiligen Kreuz e. V.“ mit dem Sitz in Werl.

Der Provinzialat der Sächsischen Franziskanerprovinz vom Heiligen Kreuz e. V. mit dem Sitz in Werl ist zum 1. Juli 2010 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem unterzeichneten Liquidator anzumelden.

Der Liquidator: Pater Franz Josef Kröger, Klosterstraße 17, 59457 Werl (50)

Danke für Ihre Spende

Postbank Köln
500 500 500
BLZ 370 100 50

Brot
für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de



Foto: Ch. Krackhardt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulte@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung

– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.